

# RS Vfgh 1990/12/7 V231/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Form u Inhalt des Antrages

ZPO §506 Abs1 Z2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags wegen inhaltlicher Fehler; Unzulässigkeit einer Verweisung auf einen in einem anderen Verfahren erstatteten Schriftsatz

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §16 Abs2 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien.

Der vorliegende Individualantrag entspricht den gesetzlichen Erfordernissen nicht. Vielmehr leidet er an einem inhaltlichen, keiner Verbesserung zugänglichen Fehler, weil der Antragsteller zwar die Aufhebung des §16 Abs2 der Satzung begehrte, jedoch Bedenken in gesetzlich geforderter Weise nicht vorbrachte. Denn eine Verweisung auf einen anderen (in einem nicht verbundenen Verfahren erstatteten) Schriftsatz ist unzulässig (vgl. VfSlg. 8602/1979, 11.611/1988, VfGH 13.03.90, A11/88). Das Nichtdarlegen von Bedenken gegen eine aufzuhebende Bestimmung bildet einen zur sofortigen Zurückweisung des Antrages führenden Mangel (s. VfSlg. 8863/1980, 10.429/1985, zu Gesetzesprüfungsverfahren VfSlg. 7593/1975, 11.610/1988).

## Entscheidungstexte

- V 231/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.12.1990 V 231/90

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Verfahren Verweisung auf anderen Schriftsatz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:V231.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10098793\_90V00231\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)